

18.12.2007

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zur Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 14/5694

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3978

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden; § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.“

Datum des Originals: 18.12.2007/Ausgegeben: 18.12.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Ersatzbewerberregelungen

1. Nummer 8 (zu § 17a) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 2 werden die Wörter „oder Ersatzbewerber“ gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Nummer 9 Buchstabe a (zu § 18 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „oder Ersatzbewerber“ gestrichen.

3. Nummer 9 Buchstabe b (zu § 18 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen.“

- b) In Satz 4 werden die Wörter „und Ersatzbewerbern“ gestrichen.

4. Nummer 9 Buchstabe c (zu § 18 Abs. 3 Satz 2) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ersatzbewerber“ werden gestrichen.

5. Nummer 9 Buchstabe d (zu § 18 Abs. 4) wird gestrichen.

6. Nummer 9 Buchstabe e (zu § 18 Abs. 5) wird gestrichen.

7. Nummer 9 Buchstabe g (zu § 18 Abs. 7) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und Ersatzbewerber“ werden gestrichen.

8. Nummer 9 Buchstabe h (zu § 18 Abs. 8) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Ersatzbewerbers“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „und Ersatzbewerber“ sowie „und Ersatzbewerbern“ gestrichen.

9. Nummer 10 Buchstabe b (zu § 19 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „und nur einen Ersatzbewerber“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „oder Ersatzbewerber“ gestrichen.

- 10.** Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (zu § 21 Abs. 4 Satz 5) wird gestrichen.
- 11.** Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (zu § 23 Abs. 2 Satz 1) wird gestrichen.
- 12.** Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (zu § 23 Abs. 2 Satz 2) wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Stirbt der Bewerber eines Kreiswahlvorschlages oder verliert er seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen.“
- 13.** Nummer 15 Buchstabe a (zu § 24 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Sie enthalten für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.“
- 14.** Nummer 17 Buchstabe a (zu § 26 Abs. 1 und 2) wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- 15.** Nummer 22 (zu § 32) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Ersatzbewerber“ gestrichen.
- 16.** Nummer 23 (zu § 33) wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 und Absatz 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter „oder Ersatzbewerber“ gestrichen.
- 17.** Nummer 24 (zu § 35) wird wie folgt geändert:
- § 35 wird wie folgt gefasst:
 „Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit der Feststellung seiner Wahl nach § 32 Abs. 2 oder § 33 Abs. 7, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtages.“
- 18.** Nummer 25 Buchstabe a (zu § 36 Abs. 1 Nr. 2) wird gestrichen.
- 19.** Nummer 26 Buchstabe a (zu § 38 Abs. 1 Satz 2) wird gestrichen.
- 20.** Nummer 27 (zu § 39) wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Ersatzbewerber“ gestrichen.

21. Nummer 28 Buchstabe a (zu § 42 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerber einer Wählergruppe, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige von ihnen erzielte Erststimme 3,50 Euro. Satz 1 gilt für Einzelbewerber entsprechend.“

22. Nummer 28 Buchstabe b (zu § 42 Abs. 2 Satz 1) wird gestrichen.

Begründung

Zu I:

Dient der Klarstellung im zweiten Satzteil von § 8 Abs. 2 Satz 2, dass die Berufung von Mitgliedern des Landtags zu Beisitzern des Landeswahlausschusses und die Benennung von Mitgliedern des Landtags als Stellvertreter nicht durch § 8 Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil eingeschränkt werden und § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 demgegenüber eine spezielle Regelung darstellt. Die Beisitzer werden nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 im Hinblick auf die Funktionen des Landeswahlausschusses nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) bereits zu Beginn der Wahlperiode vom Landtag aus der Mitte des Landtags berufen. Zu diesem Zeitpunkt gibt es noch keine Wahlvorschläge für die Wahl des nächsten Landtags, so dass § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht zur Anwendung gelangen kann. Scheiden einzelne Beisitzer des Landeswahlausschusses gegen Ende der Wahlperiode nach Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des nächsten Landtags aus, soll die Bestellung von neuen Beisitzern und Vertretern aus der Mitte des Landtags nicht unterbleiben, wenn sie Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen sind. Andernfalls könnte die Auswahl von Beisitzern und Stellvertretern wegen einer möglicherweise großen Zahl von Abgeordneten, die sich erneut zur Wahl stellen, unvertretbar erschwert sein. Eine ungehinderte und unverzügliche Nachbesetzung des Landeswahlausschusses hat im Interesse seiner ständigen Funktionsfähigkeit Vorrang. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es nicht vertretbar, nachrückende Beisitzer und Stellvertreter anders zu behandeln als bereits vor der Einreichung von Wahlvorschlägen bestellte Beisitzer und Stellvertreter, die sich ebenfalls zur Wiederwahl stellen.

Zu II:

Der Artikel II regelt die Änderungen hinsichtlich der Ersatzbewerberregelungen. Bei dem im Dezember 2007 beim Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf zum Bundeswahlgesetz wurde auf die Aufnahme von Ersatzbewerberregelungen verzichtet. Im Wege einer allgemeinen Harmonisierung des Wahlrechts, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch in der Novellierung des Kommunalwahlrechts auf verpflichtende Ersatzbewerberregelungen verzichtet wurde, werden diese gestrichen.

Helmut Stahl	Hannelore Kraft	Dr. Gerhard Papke	Sylvia Löhrmann
Peter Biesenbach	Carina Gödecke	Ralf Witzel	Johannes Remmel
Ilka Freifrau von Boeselager	Wolfram Kuschke		
und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion